

Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlichen
tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 15.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstaussfall und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung (§ 29 Abs. 2 NGO)

(1) Ehrenbeamte:

Als monatliche Entschädigung erhalten

a) der Gemeindebrandmeister	200,-- €
b) der 1. Stellvertretende Gemeindebrandmeister (sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister)	180,-- €
bb) die 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister	150,-- €
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	60,-- €
cc) Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	30,-- €
Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,-- €

(2) Sonstige ehrenamtlichen Funktionsträger:

Als monatliche pauschale Entschädigung erhalten

a)	der Gerätewart	
aa)	der Ortsfeuerwehr Eschershausen und Stadtoldendorf	40,-- €
bb)	der Ortsfeuerwehr Dielmissen und Merxhausen	30,-- €
cc)	der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	15,-- €
b)	Sicherheitsbeauftragter	25,-- €
bb)	Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter	15,-- €
c)	Atemschutzgerätewart	40,-- €
cc)	Stellvertretender Atemschutzgerätewart	20,-- €
d)	Jugendfeuerwehrwart	30,-- €
dd)	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	15,-- €
e)	Schlauchwart	10,-- €
ee)	Stellvertretender Schlauchwart	10,-- €
f)	Zeugwart	10,-- €
ff)	Stellvertretender Zeugwart	10,-- €
g)	SG Ausbildungsleiter	20,-- €
gg)	Stellvertretender Ausbildungsleiter	20,-- €
h)	Leiter der Kinderfeuerwehr	30,-- €

Bei Vorhandensein von mehreren Gerätewarten in einer Ortsfeuerwehr kann die Entschädigung auch anteilmäßig gezahlt werden.

- (3) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung ein Betrag bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist grundsätzlich der gesamte Aufwand dieser Funktionsträger abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles.
- (5) Lediglich für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, sowie bei Einsätzen und genehmigten Lehrgängen werden neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung Ersatz des Verdienstaufalles und der Reisekosten gewährt.
- (6) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der vorgenannten Aufwandsentschädigungen ist durch die Ehrenbeamten bzw. Funktionsträger selbst vorzunehmen.

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn den Beziehern von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 der Nieders. Disziplinarverordnung).

§ 4

Verdienstaussfall

Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde, die im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss. Als Verdienstaussfall bzw. Verdienstaussfallentschädigung wird höchstens ein Betrag von 30,-- € gezahlt.

§ 5

Fahrt – und Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Funktionsträger haben auf Nachweis Anspruch auf Ersatz für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige Funktionsträger in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 12. März 2002 sowie die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 18.12.2001, die 1. Nachtragssatzung vom 26.10.2004 und die 2. Nachtragssatzung vom 28.11.2006 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 15. März 2011

(Anders)
Samtgemeindebürgermeister